



**OTIF/RID/RC/2016-A/Add.2  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/142/Add.2)**

13. April 2016

Original: Englisch und Französisch

**RID/ADR/ADN**

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

**Bern, 14. bis 18. März 2016**

**Addendum**

**Inhaltsverzeichnis**

Anlage II	Korrekturen an den Änderungsentwürfen in den Dokumenten OTIF/RID/CE/GTP/2015/12 und ECE/TRANS/WP.15/231 .....	17
Anlage III	Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017 .....	18
Anlage IV	Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019 .....	19

**Anmerkung:** Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

**Korrekturen an den Änderungsentwürfen in den Dokumenten OTIF/RID/CE/GTP/2015/12 und ECE/TRANS/WP.15/231**

**Kapitel 1.1**

(ADR:)

**1.1.3.3 a)** Die Änderungsanweisung zum ersten Satz des dritten Unterabsatzes streichen.

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/16, informelle Dokumente INF.52 und INF.60]

**Kapitel 1.6**

**1.6.1.30** Die Änderungsanweisung streichen.

Die Unterabschnitte **1.6.1.37** bis **1.6.1.41** werden zu Unterabschnitten **1.6.1.38** bis **1.6.1.42**.

**1.8.3.12.4** [Die Änderung zu Absatz a) in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**Kapitel 2.2**

**2.2.9.1.14** Die erste Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

"In der Aufzählung vor der Bem. nach "elektrische Doppelschicht-Kondensatoren (mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh)" eine neue Zeile mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Fahrzeuge, Verbrennungsmotoren und Verbrennungsmaschinen."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.5]

**Kapitel 3.2**

**Tabelle A**

Bei den neu aufzunehmenden Eintragungen der UN-Nummern 0015, 0016 und 0303 in der Spalte (18) einfügen:

"CW28/CV28".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.5]

**Kapitel 3.3**

**SV 363** In der Bem. nach Absatz a) "Unterabschnitt 1.1.3.3" ändern in:

"Unterabschnitte 1.1.3.2 a), d) und e), 1.1.3.3 und 1.1.3.7".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2016/16]

(RID:)

**SV 369**

In der ersten Änderungsanweisung "der Ätzwirkung und der [Radioaktivität]" ändern in:

"der Radioaktivität und der Ätzwirkung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.24]

**SV 378**

In der Bem. zu Absatz e) "Norm ISO 9001:2008" ändern in:

"ISO 9001".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

(RID:)

**SV 636**

Die eckigen Klammern streichen.

**SV 666**

[Die Änderung zu Absatz a) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In Absatz b) am Ende hinzufügen:

", es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2016/16]

## **Kapitel 4.1**

### **4.1.1.19.1**

Die Änderungsanweisung erhält folgenden Wortlaut:

#### **"4.1.1.19.1**

Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Die Verwendung einer Verpackung, eines Großpackmittels (IBC) des Typs 11A oder einer Großverpackung mit größeren Abmessungen eines geeigneten Typs und geeigneter Prüfanforderungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, die Vorschriften der Absätze 4.1.1.19.2 und 4.1.1.19.3 werden erfüllt."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14 in der geänderten Fassung]

### **4.1.4.1**

**P 200 (5)**

In Absatz e) folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Unterabsatz "die flüssige Phase" ändern in:  
"das verflüssigte Gas".
- In Unterabsatz (i) "des flüssigen Bestandteils" ändern in:  
"des verflüssigten Gases".
- In Unterabsatz (iv) "des flüssigen Bestandteils" ändern in:  
"des verflüssigten Gases".

- In Unterabsatz (v) "des flüssigen Bestandteils" ändern in:  
"des verflüssigten Gases".
- Im letzten Unterabsatz "im flüssigen Bestandteil" ändern in:  
"in der flüssigen Phase".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2016/4]

**P 206 (3)** Folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Unterabsatz "die flüssige Phase" ändern in:  
"der flüssige Stoff".
- In Absatz a) "des flüssigen Bestandteils" ändern in:  
"des flüssigen Stoffes".
- In Absatz d) "des flüssigen Bestandteils" ändern in:  
"des flüssigen Stoffes".
- In Absatz e) "des flüssigen Bestandteils" ändern in:  
"des flüssigen Stoffes".
- Im letzten Unterabsatz "im flüssigen Bestandteil" ändern in:  
"in der flüssigen Phase".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2016/4]

**P 910 (3)** Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Die Ausrüstungen und Batterien dürfen unter den von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates/einer Vertragspartei des ADR/ADN genehmigten Bedingungen unverpackt befördert werden, wobei diese zuständige Behörde auch eine von der zuständigen Behörde eines Landes, das kein RID-Vertragsstaat/keine Vertragspartei des ADR/ADN ist, erteilte Genehmigung anerkennen kann, vorausgesetzt, diese wurde in Übereinstimmung mit den gemäß dem RID, dem ADR, dem ADN, dem IMDG-Code oder den technischen Anweisungen der ICAO anwendbaren Verfahren erteilt."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.6]

## **Kapitel 4.3**

### **4.3.5**

**TU 16** erhält folgenden Wortlaut:

**"TU 16** Ungereinigte leere Tanks müssen bei der Übergabe zur Beförderung durch eine der folgenden Methoden mit einem Schutzmittel bedeckt sein:

Schutzmittel	Füllungsgrad des Wassers	zusätzliche Bedingungen bei Beförderungen unter niedrigen Umgebungstemperaturen
Stickstoff <sup>a</sup>	–	
Wasser und Stickstoff <sup>a</sup>	–	
Wasser	mindestens 96 % und höchstens 98 %	Das Wasser muss ausreichend Frostschutzmittel enthalten, um das Gefrieren des Wassers zu verhindern. Das Frostschutzmittel darf keine korrodierende Wirkung besitzen und mit dem Stoff nicht reagieren.

- <sup>a</sup> Der freibleibende Raum des Tanks muss derart mit Stickstoff gefüllt sein, dass auch nach dem Erkalten der Druck zu keinem Zeitpunkt niedriger als der atmosphärische Druck ist. Der Tank muss so verschlossen werden, dass kein Gas entweichen kann.

(RID:) Im Beförderungspapier ist zusätzlich zu vermerken:

«Der Tank ist gemäß Sondervorschrift TU 16 befüllt mit \_\_\_\_\_<sup>5)</sup>.»

- <sup>5)</sup> Benennung(en) des Schutzmittels/der Schutzmittel. Wenn der Tank mit Wasser befüllt ist, muss dessen Masse in kg angegeben werden; bei Stickstoff muss der Druck in MPa oder bar angegeben werden."

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.16 und INF.61]

## TU 21

erhält folgenden Wortlaut:

## "TU 21

Der Stoff muss durch eine der folgenden Methoden mit einem Schutzmittel bedeckt sein:

Schutzmittel	Wasserschicht im Tank	Füllungsgrad des Stoffes (einschließlich Wasser, sofern vorhanden) bei einer Temperatur von 60 °C höchstens	
Stickstoff <sup>a</sup>	–	96 %	–
Wasser und Stickstoff <sup>a</sup>	–	98 %	Das Wasser muss ausreichend Frostschutzmittel enthalten, um das Gefrieren des Wassers zu verhindern. Das Frostschutzmittel darf keine korrodierende Wirkung besitzen und mit dem Stoff nicht reagieren.
Wasser	mindestens 12 cm	98 %	

- <sup>a</sup> Der freibleibende Raum des Tanks muss derart mit Stickstoff gefüllt sein, dass auch nach dem Erkalten der Druck zu keinem Zeitpunkt niedriger als der atmosphärische Druck ist. Der Tank muss so verschlossen werden, dass kein Gas entweichen kann."

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.16 und INF.61]

**Kapitel 5.5**

**5.5.3.3.3** Am Ende des zweiten Spiegelstrichs ", das diese Vorschrift erfüllt" ändern in:

"und das Ladeabteil von (RID) während der Beförderung zugänglichen Abteilen / (ADR) dem Fahrerhaus / (ADN) während der Beförderung zugänglichen Abteilen getrennt ist".

[Referenzdokumente: informelles Dokument INF.59, Alternative 3]

**Kapitel 6.2**

**6.2.4.1** Bei der Norm "EN 14140:2014 +AC:2015" in Spalte (1) hinzufügen:

"(ausgenommen umformte Flaschen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

**Kapitel 6.8**

**6.8.2.6.1** In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- (RID:) Bei der Norm "EN 14025:2013" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:  
"zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

- (RID:) Nach der Norm "EN 14025:2013" folgende neue Norm einfügen:  
"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14025:2013+ A1:[2016] (ausgenommen Anlage B)	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau	6.8.2.1 und 6.8.3.1	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

- (ADR:) Bei der Norm "EN 12493:2013 + A1:2014 (ausgenommen Anlage C)" erhält die Eintragung in Spalte (1) folgenden Wortlaut:

"EN 12493:2013 + A1:2014 + AC:2015 (ausgenommen Anlage C)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

(ADR:)

**6.8.4**

**TT 11**

"EN 12493:2013 + A1:2014" ändern in:

"EN 12493:2013 + A1:2014 + AC:2015".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

## Kapitel 7.5

**7.5.7.6.1** In der Bem. "und den IMO/ILO/UNECE Guidelines for Packing of Cargo Transport Units (CTUs) (IMO/ILO/UNECE-Richtlinien für das Packen von Ladung in Beförderungseinheiten)" ändern in:

"und dem IMO/ILO/UNECE Code of Practice for Packing of Cargo Transport Units (CTU Code) (Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE für das Packen von Güterbeförderungseinheiten)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.19]

## Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017

### Kapitel 1.1

#### 1.1.3.2 Am Ende von Absatz a) eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"Bem.** Ein Container, der mit einer Einrichtung zur Verwendung während der Beförderung ausgerüstet ist und der auf einem Fahrzeug befestigt ist, gilt als Bestandteil dieses Fahrzeugs und kommt in Bezug auf den Brennstoff, der für den Betrieb der Einrichtung erforderlich ist, in den Genuss derselben Freistellungen."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/16, informelle Dokumente INF.52 und INF.60 in der geänderten Fassung]

#### 1.1.3.3 Am Ende von Absatz a) eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"Bem.** Ein Container, der mit einer Einrichtung zur Verwendung während der Beförderung ausgerüstet ist und der auf einem Fahrzeug befestigt ist, gilt als Bestandteil dieses Fahrzeugs und kommt in Bezug auf den Brennstoff, der für den Betrieb der Einrichtung erforderlich ist, in den Genuss derselben Freistellungen."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/16, informelle Dokumente INF.52 und INF.60 in der geänderten Fassung]

#### 1.1.3.10 b) In der Bem. zu Unterabsatz (i) "Norm ISO 9001:2008" ändern in:

"Norm ISO 9001".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

### Kapitel 1.2

#### 1.2.1 In der Begriffsbestimmung von "**Höchster Betriebsdruck (Überdruck)**" folgende Änderungen vornehmen:

- Der Einleitungssatz folgenden Wortlaut:

**"Höchster Betriebsdruck (Überdruck):** Größter der drei folgenden Werte, die im Scheitel des Tanks im Betriebszustand erreicht werden können:".

- [Die zweite und dritte Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- Im Anschluss an die Begriffsbestimmung eine Bem. 1 mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"Bem. 1.** Der höchste Betriebsdruck ist für Tanks mit Schwerkraftentleerung gemäß Absatz 6.8.2.1.14 a) nicht anwendbar."

Die bisherigen Bem. 1 und 2 werden zu Bem. 2 und 3.

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2016/17 und informelle Dokumente INF.49 und INF.61]

[Die Änderung zur Begriffsbestimmung von "**Recycling-Kunststoffe**" in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(ADN:)

In der Begriffsbestimmung von "**Schutzarten**" "IEC 60079-7:2006" ändern in:

"IEC 60079-7:2015".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

## Kapitel 1.4

**1.4.2.2.1** In der Bem. zu Absatz d) vor "4.3.2.4.4" einfügen:

"4.3.2.3.7,".

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.21 und INF.61]

## Kapitel 1.6

**1.6.1.30** erhält folgenden Wortlaut:

**"1.6.1.30** Gefahrzettel, die den bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.1.1 entsprechen, dürfen bis zum 30. Juni 2019 weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.11 in der geänderten Fassung]

(ADR:)

**1.6.1** Folgenden Unterabschnitt einfügen:

**"1.6.1.37** erhält folgenden Wortlaut:

**"1.6.1.37** (bleibt offen)".

**1.6.3** Folgende Übergangsvorschrift hinzufügen:

**"1.6.3.46** Kesselwagen / Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Juli 2017 gemäß den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2017 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.1.23 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/13, informelle Dokumente INF.17, INF.49 und INF.61]

**1.6.4** Folgende Übergangsvorschrift hinzufügen:

**"1.6.4.48** Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2017 gemäß den bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2017 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.1.23 entsprechen, dürfen weiterverwendet werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/13, informelle Dokumente INF.17, INF.49 und INF.61]

## Kapitel 1.8

- 1.8.6.2.3** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

## Kapitel 2.2

- 2.1.1.2** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 2.1.4.2** [Die Änderung zu Absatz e) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 2.2.1.1.5** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 2.2.1.4** [Die Änderung zur Begriffsbestimmung von "Patronen für Handfeuerwaffen, Manöver: UN-Nummern 0014, 0327, 0338" in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 2.2.2.1.7** [Die Änderung zu den Absätzen c) und d) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 2.2.43.1.2** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 2.2.52.1.6** Im dritten Satz "in einer Verpackung" ändern in:

"in einem Versandstück".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

- 2.2.61.1.14** erhält folgenden Wortlaut:

- "2.2.61.1.14** Stoffe, Lösungen und Gemische – mit Ausnahme der als Mittel zur Schädlingsbekämpfung (Pestizide) dienenden Stoffe und Zubereitungen – die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<sup>4)/5)</sup> nicht als akut giftig der Kategorie 1, 2 oder 3 eingestuft sind, können als nicht zur Klasse 6.1 gehörige Stoffe angesehen werden.

<sup>4)/5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 353 vom 31. Dezember 2008, Seiten 1 bis 1355."

Bisherige Fußnoten 4) und 5) / 5) und 6) streichen.

Bisherige Fußnote 6)/7) wird zu Fußnote 5)/6).

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/2 + informelles Dokument INF.54/Rev.2]

**2.2.8.1.9** erhält folgenden Wortlaut:

**"2.2.8.1.9** Stoffe, Lösungen oder Gemische, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008<sup>12)/13)</sup> nicht als ätzend in Bezug auf die Haut oder Metall der Kategorie 1 eingestuft sind, können als nicht zur Klasse 8 gehörige Stoffe angesehen werden."

Die Bem. bleibt unverändert.

<sup>12)/13)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 353 vom 31. Dezember 2008, Seiten 1 bis 1355."

Bisherige Fußnoten 14) und 15)/15) und 16) streichen.

Bisherige Fußnoten 16)/17) bis 21)/22) werden zu Fußnoten 13)/14) bis 18)/19).

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/2 + informelles Dokument INF.54/Rev.2]

**2.2.9.1.10.2.6** In Absatz c) streichen:

"oder das Gemisch".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

**2.2.9.1.10.5** Die Fußnote 21)/22) erhält folgenden Wortlaut:

<sup>21)/22)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 353 vom 31. Dezember 2008, Seiten 1 bis 1355."

Am Ende von Absatz a) streichen:

", oder – sofern dies nach der genannten Verordnung noch zutreffend ist – wenn ihm nach den Richtlinien 67/548/EWG<sup>22)/23)</sup> und 1999/45/EG<sup>23)/24)</sup> der Risikosatz (die Risikosätze) R50, R50/53 oder R51/53 zugeordnet werden muss (müssen)".

Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) darf ein Stoff oder ein Gemisch als nicht umweltgefährdender Stoff (aquatische Umwelt) angesehen werden, wenn ihm nach der genannten Verordnung keine derartige Kategorie zugeordnet werden muss."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/2 + informelles Dokument INF.54/Rev.2]

**2.3.1.4** [Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

### **Kapitel 3.2**

**Tabelle A** Bei den UN-Nummern 1133, 1139, 1169, 1197, 1210, 1263, 1266, 1286, 1287, 1306, 1866, 1993 und 1999 jeweils bei der ersten Eintragung für die Verpackungsgruppe III in der Spalte (6) streichen:

"640E".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.36]

Bei den UN-Nummern 3166, 3171, 3528, 3529 und 3530 in Spalte (6) einfügen:

"669".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/16, informelle Dokumente INF.52 und INF.60 in der geänderten Fassung]

### **Kapitel 3.3**

**SV 342** [Die Änderung zu Absatz b) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**SV 373 a)** In der Bem. zu Unterabsatz (iii) "Norm ISO 9001:2008" ändern in:

"Norm ISO 9001".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

**SV 528** "Gegenstände der Klasse 4.1" ändern in;

"Stoffe der Klasse 4.1".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

**SV 531** Nach "Klasse 4.1" einfügen:

"(UN-Nummer 2555, 2556 oder 2557)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

**SV 592** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(ADR:)

**SV 636** Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) Bis zur Zwischenverarbeitungsstelle unterliegen

- Lithiumzellen und -batterien mit einer Bruttomasse von jeweils höchstens 500 g oder Lithium-Ionen-Zellen mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 20 Wh, Lithium-Ionen-Batterien mit einer Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh, Lithium-Metall-Zellen mit einer Menge von höchstens 1 g Lithium und Lithium-Metall-Batterien mit einer Gesamtmenge von höchstens 2 g Lithium, die nicht in Ausrüstungen enthalten sind und die zur Sortierung, zur Entsorgung oder zum Recycling gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden, sowie

- Lithiumzellen und -batterien, die in Ausrüstungen von privaten Haushalten enthalten sind und die zur Beseitigung von Schadstoffen, zur Demontage, zur Entsorgung oder zum Recycling gesammelt und zur Beförderung aufgegeben werden,

**Bem.** «Ausrüstungen von privaten Haushalten» sind Ausrüstungen, die aus privaten Haushalten stammen, und Ausrüstungen, die aus kommerziellen, industriellen, institutionellen und anderen Quellen stammen und die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge den Ausrüstungen von privaten Haushalten ähnlich sind. Ausrüstungen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Anwendern verwendet werden, gelten in jedem Fall als Ausrüstungen von privaten Haushalten.

nicht den übrigen Vorschriften des ADR, einschließlich der Sondervorschrift 376 und des Absatzes 2.2.9.1.7, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- (i) es gelten die Vorschriften der Verpackungsanweisung P 909 des Unterabschnitts 4.1.4.1 mit Ausnahme der zusätzlichen Vorschriften 1 und 2;
- (ii) es besteht ein Qualitätssicherungssystem, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge an Lithiumzellen oder -batterien je Beförderungseinheit 333 kg nicht überschreitet;

**Bem.** Die Gesamtmenge an Lithiumzellen und -batterien im Gemisch darf anhand einer im Qualitätssicherungssystem enthaltenen statistischen Methode abgeschätzt werden. Eine Kopie der Qualitätssicherungsaufzeichnungen muss der zuständigen Behörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

- (iii) Versandstücke sind mit folgendem Kennzeichen versehen:

«LITHIUMBATTERIEN ZUR ENTSORGUNG» bzw. «LITHIUMBATTERIEN ZUM RECYCLING».

Wenn Ausrüstungen, die Lithiumzellen oder -batterien enthalten, die in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 909 (3) des Unterabschnitts 4.1.4.1 unverpackt oder auf Paletten befördert werden, darf dieses Kennzeichen auch auf der äußeren Oberfläche von Fahrzeugen oder Containern angebracht werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.26]

Eine neue Sondervorschrift 669 mit folgendem Wortlaut aufnehmen:

"669

Ein Anhänger, der mit einer Einrichtung ausgerüstet ist, die mit einem flüssigen oder gasförmigen Brennstoff oder einer Einrichtung zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie angetrieben wird und die für die Verwendung während **einer** Beförderung vorgesehen ist, die von diesem Anhänger als Teil einer Beförderungseinheit durchgeführt wird, muss der UN-Nummer 3166 oder 3171 zugeordnet werden und unterliegt den für diese UN-Nummern geltenden Vorschriften, wenn er auf einem Wagen/Fahrzeug/Schiff als Ladung befördert wird, vorausgesetzt, der Fassungsraum der Behälter, die flüssigen Brennstoff enthalten, ist nicht größer als 500 Liter."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/16, informelle Dokumente INF.52 und INF.60 in der geänderten Fassung]

## Kapitel 4.1

**4.1.3.4** Unter "Kisten" nach "4B," einfügen:

"4N,".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20]

### 4.1.4.1

(ADR:)

#### **P 101**

Nach "Das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen" einen Verweis auf eine Fußnote mit folgendem Wortlaut einfügen:

<sup>a</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

#### **P 200**

In den Absätzen (12) und (13) am Ende des Unterabsatzes 1.1 hinzufügen:

"(wegen der Begriffsbestimmung von Xb- und IS-Stellen siehe Absatz 6.2.3.6.1)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.23]

(RID:)

In der Tabelle 2 bei der UN-Nummer 1058 in der Spalte "Sondervorschriften für die Verpackung" hinzufügen:

", z".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.24]

#### **P 400**

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

#### **P 620**

[Die Änderung zum Einleitungssatz der zusätzlichen Vorschrift 2 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In der zusätzlichen Vorschrift 2 c), im dritten Satz "Vorschriften für den Versand" ändern in:

"Vorschriften für die Beförderung".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

#### **P 906 (2)**

Im Einleitungssatz "Geräte" ändern in:

"Gegenstände".

(ADR:)

In Absatz b), im zweiten Satz "den Geräten" ändern in:

"den Gegenständen".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.24]

#### 4.1.4.2

**IBC 02** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**IBC 520** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**4.1.5.17** Der Text in Klammern erhält folgenden Wortlaut:

"(1A1, 1A2, 1B1, 1B2, 1N1, 1N2, 4A, 4B, 4N und Behälter aus Metall)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.20]

**4.1.10.1** "dieses Abschnitts" ändern in:

"dieses Kapitels".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.15]

#### 4.1.10.4

**MP 16** erhält folgenden Wortlaut:

"**MP 16** (bleibt offen)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

### Kapitel 4.2

#### 4.2.5.3

**TP 7** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**TP 24** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**TP 36** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

### Kapitel 4.3

(RID:)

**4.3.2.1.7** In den von der 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses angenommenen Texten (Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2015-A, Anlage I) m zweiten Unterabsatz die Spaltenaufteilung aufheben, so dass der Ausdruck "unverzüglich" für beide Spalten gilt.

(ADR:)

**4.3.2.1.7** Im zweiten Unterabsatz nach "Tankakte" einfügen:

"unverzüglich".

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.5 und INF.61]

**4.3.2.3** Folgenden neuen Absatz 4.3.2.3.7 einfügen:

**"4.3.2.3.7** Nach Ablauf der Frist für die in den Absätzen 6.8.2.4.2, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.10 vorgeschriebene Prüfung dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden.

Jedoch dürfen Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen (RID) / festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batteriefahrzeuge (ADR), Tankcontainer, Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung befüllt wurden, in folgenden Fällen befördert werden:

- a) innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat nach Ablauf dieser Frist, und
- b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden."

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.21 und INF.61]

## **Kapitel 5.2**

**5.2.1.7.4** In Absatz c) "mit dem Fahrzeugzulassungscode (VRI-Code)" ändern in:

"mit dem Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr".

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut:

"<sup>2)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

**5.2.2.2.2** Die Überschrift des Gefahrzettels Nr. 4.1 erhält folgenden Wortlaut:

**"Gefahr der Klasse 4.1  
Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe  
und desensibilisierte explosive feste Stoffe".**

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.7]

## Kapitel 5.4

5.4.1.1.11 erhält folgenden Wortlaut:

**"5.4.1.1.11 Sondervorschriften für die Beförderung von Großpackmitteln (IBC), Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, ortsbeweglichen Tanks und MEGC nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung**

Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 4.1.2.2 b), Absatz 4.3.2.3.7 b), Absatz 6.7.2.19.6 b), Absatz 6.7.3.15.6 b) oder Absatz 6.7.4.14.6 b) ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 4.1.2.2 b)»,  
 «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.3.7 b)»,  
 «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.2.19.6 b)»,  
 «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.3.15.6 b)» bzw.  
 «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.4.14.6 b)»."

[Referenzdokumente: informelle Dokumente INF.21 und INF.61]

5.4.1.2.1 In Absatz e) "(das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen der Staaten)" ändern in:

"(das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen<sup>8)</sup>".

In der Bem. 2 "angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:

"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen".

Die Fußnote 8) erhält folgenden Wortlaut:

<sup>8)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

(RID:)

### 5.4.2

In den von der 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses angenommenen Texten (Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2015-A, Anlage I) die eckigen Klammern streichen.

(ADR:)

### 5.4.2

Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Container-/Fahrzeugpackzertifikat".

Im ersten Absatz einen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Wenn einer Beförderung gefährlicher Güter in Fahrzeugen eine Seebeförderung folgt, darf dem Beförderungspapier ein Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes<sup>11)12)</sup> beigegeben werden."

Im zweiten Satz des zweiten Absatzes nach "des Containers" hinzufügen:

"oder des Fahrzeugs".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.5]

(RID/ADR:)

**5.4.2**

Am Ende der Fußnote 11)/8) "(«IMO/ILO/UNECE Guidelines for Packing of Cargo Transport Units (CTUs)» (IMO/ILO/UNECE-Richtlinien für das Packen von Ladung in Beförderungseinheiten))" ändern in:

"(«IMO/ILO/UNECE Code of Practice for Packing of Cargo Transport Units (CTU Code)» (Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE für das Packen von Güterbeförderungseinheiten))".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.19]

**5.4.3.4**

Auf Seite 2 der schriftlichen Weisungen erhält die Bezeichnung der Gefahren beim Gefahrzettel 4.1 in Spalte 1 folgenden Wortlaut:

"Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.7]

**Kapitel 6.1**

**6.1.1.1**

[Die Änderung zu Absatz e) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**6.1.2.4**

[Die Änderung zu Absatz e) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**6.1.3.1**

In Absatz f) "angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:

"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen".

Die Fußnote 3) erhält folgenden Wortlaut:

"<sup>3)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

**6.1.3.8**

In Absatz h) "angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:

"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen".

Die Fußnote 3) erhält folgenden Wortlaut:

"<sup>3)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

**6.1.4.2.2** erhält folgenden Wortlaut:

"**6.1.4.2.2** Die Nähte der umgebogenen Ränder müssen, soweit vorhanden, durch die Anbringung gesonderter Verstärkungsreifen verstärkt sein."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

**6.1.4.3.2** erhält folgenden Wortlaut:

"**6.1.4.3.2** Die Nähte der umgebogenen Ränder müssen, soweit vorhanden, durch die Anbringung gesonderter Verstärkungsreifen verstärkt sein."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

**6.1.4.4.2** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**6.1.4.5.4** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

## **Kapitel 6.2**

**6.2.1.3.6.4.4** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**6.2.2** Die Bem. am Ende wird zu Bem.1.

Eine neue Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"2. Wenn EN ISO-Fassungen der nachfolgenden ISO-Normen zur Verfügung stehen, dürfen diese verwendet werden, um die Vorschriften der Unterabschnitt 6.2.2.1, 6.2.2.2, 6.2.2.3 und 6.2.2.4 zu erfüllen."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

**6.2.2.3** Bei der Norm "ISO 10297:2006" in Spalte (2) die Bem. streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

**6.2.2.7.2** In Absatz c) "angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:

"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen".

Die Fußnote 3) erhält folgenden Wortlaut:

- "<sup>3)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

**6.2.2.7.4** In Absatz n) "angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:

"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen".

Die Fußnote 3) erhält folgenden Wortlaut:

- "<sup>3)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

**6.2.2.7.7** In Absatz a) "angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:

"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen".

Die Fußnote 4) erhält folgenden Wortlaut:

- "<sup>4)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

**6.2.2.9.2** In den Absätzen c) und h) "angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:

"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen".

Die Fußnote 6) erhält folgenden Wortlaut:

- "<sup>6)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

**6.2.2.9.4** In Absatz a) den Verweis auf die Fußnote 6) nach "des Staates" streichen.

In Absatz a) nach "zugelassen hat" einfügen:

", angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen<sup>6)</sup>".

Die Fußnote 6) erhält folgenden Wortlaut:

"<sup>6)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

**6.2.2.10.2** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**6.2.3.5.1** Die Bem. wird zu Bem. 1.

Folgende Bem. 2 und Bem. 3 hinzufügen:

"2. Für nahtlose Flaschen und Großflaschen aus Stahl darf die Prüfung des Absatzes 6.2.1.6.1 b) und die Flüssigkeitsdruckprüfung des Absatzes 6.2.1.6.1 d) durch ein Verfahren gemäß Norm EN ISO 16148:[2016] «Gasflaschen – Wiederbefüllbare nahtlose Flaschen und Großflaschen aus Stahl – Schallemissionsprüfung und nachfolgende Ultraschallprüfung für die wiederkehrende Inspektion und Prüfung» ersetzt werden.

3. Die Prüfung des Absatzes 6.2.1.6.1 b) und die Flüssigkeitsdruckprüfung des Absatzes 6.2.1.6.1 d) darf durch eine Ultraschallprüfung ersetzt werden, die für nahtlose Flaschen aus Aluminiumlegierung in Übereinstimmung mit der Norm EN 1802:2002 und für nahtlose Flaschen aus Stahl in Übereinstimmung mit der Norm EN 1968:2002 + A1:2005 durchgeführt wird."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

**6.2.3.9.7.3** In Absatz a) "angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:

"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen".

Die Fußnote 7) erhält folgenden Wortlaut:

"<sup>7)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

**6.2.4.1** In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 12205:2001" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:  
"zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2017".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

- Bei der Norm "EN 12205:2001" in Spalte (5) einfügen:  
"31. Dezember 2018".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

- Nach der Norm "EN 12205:2001" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 11118:2015	Gasflaschen – Metallische Einwegflaschen – Festlegungen und Prüfverfahren	6.2.3.1, 6.2.3.3 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

In der Tabelle unter "für Verschlüsse" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 13340:2001" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:  
"zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2017".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

- Bei der Norm "EN 13340:2001" in Spalte (5) einfügen:  
"31. Dezember 2018".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

**6.2.4.2** In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Die gesamte Zeile für die Norm "EN 12863:2002 + A1:2005" streichen.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

- Bei der Norm "EN ISO 10462:2013" in Spalte (3) "ab 1. Januar 2017 vorgeschrieben" ändern in:

"bis auf Weiteres".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

- Bei der Norm "EN ISO 11623:2002 (ausgenommen Abschnitt 4)" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2018".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

- Nach der Norm "EN ISO 11623:2002 (ausgenommen Abschnitt 4)" folgende Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)
EN ISO 11623:2015	Gasflaschen – Verbundbauweise (Composite-Bauweise) – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung	ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

- Bei der Norm "EN 1440:2008 + A1:2012 (ausgenommen Anlagen G und H)" in Spalte (3) "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2018".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

- Nach der Norm "EN 1440:2008 + A1:2012 (ausgenommen Anlagen G und H)" folgende Normen einfügen:

"

(1)	(2)	(3)
EN 1440:2016 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, wiederbefüllbare, geschweißte und hartgelötete Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Wiederkehrende Inspektion	ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend
EN 16728:2016 (ausgenommen Absatz 3.5, Anlage F und Anlage G)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, wiederbefüllbare Flaschen für Flüssiggas (LPG), ausgenommen geschweißte und hartgelötete Stahlflaschen – Wiederkehrende Inspektion	ab dem 1. Januar 2019 verpflichtend

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

## Kapitel 6.3

**6.3.1.1** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**6.3.4.2** In Absatz e) "angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:

"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen".

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut:

"<sup>2)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

## Kapitel 6.4

**6.4.5.4.4** [Die Änderung zu Absatz c) in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**6.4.23.11** In Absatz a) "dem Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:

"dem für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendeten Unterscheidungszeichen".

Die Fußnote 1) erhält folgenden Wortlaut:

"<sup>1)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

## **Kapitel 6.5**

**6.5.1.4.4** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

**6.5.2.1.1** In Absatz e) "durch Angabe des Unterscheidungszeichens für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:

"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen".

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut:

"<sup>2)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

**6.5.5.1.7** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(ADR:)

**6.5.5.4.17** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

(ADR:)

**6.5.5.5.3** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

## **Kapitel 6.6**

**6.6.3.1** In Absatz e) "durch Angabe des Unterscheidungszeichens für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:

"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen".

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut:

- "<sup>2)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

- 6.6.5.1.7** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

## **Kapitel 6.7**

- 6.7.2.2.1** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.7.2.2.7** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.7.2.4.1** In Absatz b) "nach dem zugelassenen Regelwerk" ändern in:

"nach dem anerkannten Regelwerk".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]

- 6.7.2.10.1** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.7.2.5.15.1** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.7.2.18.1** "angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen<sup>2)</sup>".

Die Fußnote 2) erhält folgenden Wortlaut:

- "<sup>2)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

Die bisherigen Fußnoten 2 bis 6 werden zu Fußnoten 3 bis 7.

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

- 6.7.2.19.10** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.7.2.20.1** [Die Änderungen zum Einleitungssatz vor den Absätzen, zu Absatz c) (vi) und zur Abbildung in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.7.3.1** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.7.3.2.1** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.7.3.4.1** In Absatz b) "nach dem zugelassenen Regelwerk" ändern in:  
"nach dem anerkannten Regelwerk".  
[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]
- 6.7.3.11.1** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.7.3.14.1** Im vierten Satz "d.h. aus dem im Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr (1968) vorgesehenen Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:  
"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen<sup>8)</sup>".  
Die Fußnote 8) erhält folgenden Wortlaut:  
"8) Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."  
Bisherige Fußnoten 7) bis 11) werden zu Fußnoten 9) bis 13).  
[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]
- 6.7.3.15.10** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.7.3.16.1** [Die Änderungen zum Einleitungssatz vor den Absätzen, zu Absatz c) (vi) und zur Abbildung in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.7.4.1** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.7.4.2.1** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 6.7.4.4.1** In Absatz b) "nach dem zugelassenen Regelwerk" ändern in:  
"nach dem anerkannten Regelwerk".  
[Referenzdokument: informelles Dokument INF.44]
- 6.7.4.10.1** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.7.4.13.1** Im vierten Satz "d.h. aus dem im Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr (1968) vorgesehenen Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:

"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen<sup>14)</sup>".

Die Fußnote 14) erhält folgenden Wortlaut:

"<sup>14)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

Bisherige Fußnoten 12) bis 14) werden zu Fußnoten 15) bis 17).

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

- 6.7.4.14.11** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.7.4.15.1** [Die Änderungen zum Einleitungssatz vor den Absätzen, zu Absatz c) (vi) und zur Abbildung in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.7.5.3.2** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.7.5.8.1** [Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

- 6.7.5.11.1** Im vierten Satz "d.h. aus dem im Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr (1968) vorgesehenen Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr" ändern in:

"angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen<sup>18)</sup>".

Die Fußnote 18) erhält folgenden Wortlaut:

"<sup>18)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

Bisherige Fußnoten 15) und 16) werden zu Fußnoten 19) und 20).

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

**Kapitel 6.8**

**6.8.2.1.23** erhält folgenden Wortlaut:

**"6.8.2.1.23** Die Befähigung der Hersteller für die Ausführung der Schweißarbeiten muss entweder durch die zuständige Behörde oder durch die von dieser Behörde benannte Stelle, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat, überprüft und bestätigt sein. Der Hersteller muss ein Qualitätssicherungssystem für Schweißarbeiten betreiben. Die Schweißarbeiten müssen von qualifizierten Schweißern unter Verwendung eines qualifizierten Schweißverfahrens durchgeführt werden, dessen Eignung (einschließlich etwa erforderlicher Wärmebehandlungen) durch Prüfungen nachgewiesen wurde. Die zerstörungsfreien Prüfungen müssen mittels Durchstrahlung oder Ultraschall vorgenommen werden und müssen bestätigen, dass die Qualität der Schweißnähte beanspruchungsgerecht ist.

Abhängig von dem für die Bestimmung der Wanddicke des Tankkörpers nach Absatz 6.8.2.1.17 verwendeten Wert für den Koeffizienten  $\lambda$  müssen für Schweißnähte, die nach jedem vom Hersteller verwendeten Schweißverfahren vorgenommen werden, folgende Prüfungen durchgeführt werden:

$\lambda = 0,8$ : Alle Schweißnähte müssen auf beiden Seiten soweit wie möglich visuell geprüft und zerstörungsfreien Prüfungen unterzogen werden. Die zerstörungsfreien Prüfungen müssen alle «T»-Verbindungen und alle eingefügten Stoßstellen zur Vermeidung sich überschneidender Schweißnähte umfassen. Die Gesamtlänge der zu untersuchenden Schweißnähte darf nicht geringer sein als:

10 % der Länge aller Längsnähte,  
 10 % der Länge aller Umfangsnähte,  
 10 % der Länge aller Umfangsnähte in den Tankböden und  
 10 % der Länge aller Radialnähte in den Tankböden.

$\lambda = 0,9$ : Alle Schweißnähte müssen auf beiden Seiten soweit wie möglich visuell geprüft und zerstörungsfreien Prüfungen unterzogen werden. Die zerstörungsfreien Prüfungen müssen alle Verbindungen, alle eingefügten Stoßstellen zur Vermeidung sich überschneidender Schweißnähte und alle Schweißnähte für die Montage von Ausrüstungsteilen mit größeren Durchmessern umfassen. Die Gesamtlänge der zu untersuchenden Schweißnähte darf nicht geringer sein als:

100 % der Länge aller Längsnähte,  
 25 % der Länge aller Umfangsnähte,  
 25 % der Länge aller Umfangsnähte in den Tankböden und  
 25 % der Länge aller Radialnähte in den Tankböden.

$\lambda = 1$ : Alle Schweißnähte müssen über ihre gesamte Länge zerstörungsfreien Prüfungen unterzogen und auf beiden Seiten soweit wie möglich visuell geprüft werden. Ein Schweißprobestück muss entnommen werden.

Wenn in den Fällen  $\lambda = 0,8$  oder  $\lambda = 0,9$  ein inakzeptabler Mangel in einem Teilstück einer Schweißnaht festgestellt wird, muss die zerstörungsfreie Prüfung auf ein Teilstück gleicher Länge auf beiden Seiten des Teilstücks ausgedehnt werden, das den Mangel enthält. Wenn bei den zerstörungsfreien Prüfungen ein zusätzlicher inakzeptabler Mangel festgestellt wird, müssen die zerstörungsfreien Prüfungen auf alle verbleibenden Schweißnähte desselben Typs des Schweißverfahrens ausgedehnt werden.

Wenn entweder die zuständige Behörde oder die von dieser Behörde benannte Stelle, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat, hinsichtlich der Qualität der Schweißnähte, einschließlich der Schweißnähte, die bei der Reparatur der durch die zerstörungsfreien Prüfungen festgestellten Mängel angebracht wurden, Bedenken hat, kann sie zusätzliche Prüfungen anordnen."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/13, informelle Dokumente INF.17, INF.49 und INF.61]

(RID:)

**6.8.2.1.29**

In der Fußnote 6) "Norm EN 15273-2:2009" ändern in:

"Norm EN 15273-2:2013".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

**6.8.2.3.1**

Im zweiten Spiegelstrich in der rechten Spalte "dem Unterscheidungszeichen" ändern in:

"dem für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendeten Unterscheidungszeichen".

Die Fußnote 9) erhält folgenden Wortlaut:

"<sup>9)</sup> Das für Kraftfahrzeuge und Anhänger im internationalen Straßenverkehr verwendete Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates, z.B. gemäß dem Genfer Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1949 oder dem Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr von 1968."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.41]

(ADR:)

**6.8.2.4.1**

Der viertletzte Unterabsatz in der linken Spalte erhält folgenden Wortlaut:

"Die Prüfung muss für jedes Abteil mit einem Druck durchgeführt werden, der mindestens beträgt:

- das 1,3fache des höchsten Betriebsdrucks oder
- das 1,3fache des statischen Drucks des zu befördernden Stoffes, jedoch nicht weniger als 1,3fache des statischen Drucks von Wasser, für Tanks mit Schwerkraftentleerung gemäß Absatz 6.8.2.1.14 a) mindestens jedoch 20 kPa (0,2 bar)."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/17 und informelle Dokumente INF.49 und INF.61]

**6.8.2.4.3** Der vorletzte Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Bei Tanks mit Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen und einer Sicherheitseinrichtung gegen Auslaufen des Tankinhalts beim Umstürzen muss die Dichtheitsprüfung mit einem Druck durchgeführt werden, der mindestens dem statischen Druck des zu befördernden Stoffes mit der höchsten Dichte, dem statischen Druck von Wasser oder 20 kPa (0,2 bar) entspricht, je nachdem, welcher der drei Werte höher ist."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2016/17 und informelle Dokumente INF.49 und INF.61]

**6.8.2.6.1** In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- (ADR:) Bei der Norm "EN 14025:2013" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2018".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

- (ADR:) Nach der Norm "EN 14025:2013" folgende neue Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14025:2013+ A1:[2016] (ausgenommen Anlage B)	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau	6.8.2.1 und 6.8.3.1	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

- (ADR:) Bei der Norm "EN 14595:2005" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2018".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

- (ADR:) Nach der Norm "EN 14595:2005" folgende neue Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14595:[2016]	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Einrichtung für Über- und Unterdruckbelüftung	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

**6.8.3.1.5** Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Die Elemente von Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und ihre Befestigungseinrichtungen | von MEGC und ihre Befestigungseinrichtungen sowie der Rahmen von MEGC müssen unter der höchstzulässigen Masse der Füllung die in Absatz 6.8.2.1.2 definierten Kräfte aufnehmen können."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/11 und informelles Dokument INF.61]

**6.8.4****(RID:)**  
**TE 22**

Im vierten Unterabsatz "Norm EN 15551:2009 (Bahnanwendungen – Güterwagen – Puffer)" ändern in:

"Norm EN 15551:2009 + A1:2010 (Bahnanwendungen – Schienenfahrzeuge – Puffer)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

**(RID:)**  
**TE 25**

In Absatz a), im neunten Spiegelstrich "EN 15551:2011 Bahnanwendungen – Schienenfahrzeuge – Puffer" ändern in:

"Norm EN 15551:2009 + A1:2010 (Bahnanwendungen – Schienenfahrzeuge – Puffer)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

**(ADR:)**  
**TT 11**

Im Absatz nach der Tabelle "EN 14025:2013" ändern in:

"EN 14025:2013 + A1:[2016]".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.57]

**Kapitel 7.1****7.1.3**

Am Anfang nach "ortsbewegliche Tanks" einfügen:

", MEGC".

Am Ende nach "des ortsbeweglichen Tanks" einfügen:

", des MEGC".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/11 und informelles Dokument INF.61]

## Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2019

### Kapitel 1.8

#### 1.8.3.1 Vor "die Beförderung" einfügen:

"den Versand".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2016/3, Antrag 2]

#### 1.8.3.2 In Absatz b)/a) "die unterhalb der in Unterabschnitt 1.1.3.6, in Unterabschnitt 1.7.1.4 sowie in den Kapiteln 3.3, 3.4 und 3.5 festgelegten Grenzwerte liegen" ändern in:

"welche die in Unterabschnitt 1.1.3.6, in Unterabschnitt 1.7.1.4 sowie in den Kapiteln 3.3, 3.4 und 3.5 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2016/3, Antrag 3]

#### 1.8.3.3 Im neunten Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes "das mit der Beförderung gefährlicher Güter oder dem Verpacken, Befüllen, Verladen oder dem Entladen der gefährlichen Güter" ändern in:

"das mit dem Versenden, der Beförderung, dem Verpacken, Befüllen, Verladen oder Entladen der gefährlichen Güter".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2016/3, Antrag 5]

#### 1.8.3.18 In der achten Eintragung des Schulungsnachweises ("Gültig bis ...") vor "Verpacken" einfügen:

"Versenden,".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2016/3, Antrag 8]

### Kapitel 4.1

Unter der Überschrift eine Bem. mit folgendem Wortlaut einfügen:

**Bem.** Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen, die nach Abschnitt 6.1.3, den Unterabschnitten 6.2.2.7, 6.2.2.8, 6.2.2.9 und 6.2.2.10, Abschnitt 6.3.4, 6.5.2 oder 6.6.3 gekennzeichnet sind, aber in einem Staat zugelassen wurden, der kein RID-Vertragsstaat/keine Vertragspartei des ADR ist, dürfen auch für Beförderungen gemäß RID/ADR verwendet werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/7 und informelles Dokument INF.27]

#### 4.1.1.17 erhält folgenden Wortlaut:

"4.1.1.17 (gestrichen)".

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/7 und informelles Dokument INF.27]

## Kapitel 7.3

### 7.3.2.10 Nach der Überschrift folgende Bem. einfügen:

**Bem.** Flexible Schüttgut-Container, die nach Unterabschnitt 6.11.5.5 gekennzeichnet sind, aber in einem Staat zugelassen wurden, der kein RID-Vertragsstaat/keine Vertragspartei des ADR/ADN ist, dürfen auch für Beförderungen gemäß RID/ADR/ADN verwendet werden."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2016/7 und informelles Dokument INF.27]

### 7.3.3.1 Nach dem ersten Absatz eine Bem. mit folgendem Wortlaut einfügen:

**Bem.** Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) der Code VC 1 angegeben ist, darf daher für den Landverkehr auch ein BK 1-Schüttgut-Container verwendet werden, wenn zusätzlich die Vorschriften des Unterabschnitts 7.3.3.2 erfüllt werden. Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (17) der Code VC 2 angegeben ist, darf daher für den Landverkehr auch ein BK 2-Schüttgut-Container für die Beförderung verwendet werden, wenn zusätzlich die Vorschriften des Unterabschnitts 7.3.3.2 erfüllt werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2016/6 in der geänderten Fassung]

---